

## Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:

Nr. 196

Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

9. November 2012

---

**Inhalt:**

13 Seiten

**Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule  
Berlin Weißensee**

---

### Gliederung

1. Einführung
  2. Rechtsgrundlagen
  3. Personen mit Unternehmer- und Leitungsverantwortung
    - 3.1 Hochschulleitung
    - 3.2 Fachverantwortliche
    - 3.3 Delegation von Aufgaben und Befugnissen von den Fachverantwortlichen auf geeignete Personen
  4. Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen
  5. Rechte und Pflichten der bzw. des Sicherheitsbeauftragten
  6. Aufgaben der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes
  7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule
  8. Rechte und Pflichten des Personalrats
  9. Arbeitsschutzausschuss
  10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anhang

### 1. Einführung

Die gesetzlichen Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes gelten nicht nur für wirtschaftliche Betriebe, sondern auch für Hochschulen. Diese Regelungen wenden sich in der Regel u.a. an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Inhaber des Betriebes", "Betreiber einer Anlage" und "Auftraggeber" und verpflichten diesen zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Da Hochschulen nicht hierarchisch organisiert sind, richtet sich die Arbeitgeberverantwortung für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb der Hochschule nach der jeweiligen Leitungsfunktion der beschäftigten Personen.

In der Hochschule sind verschiedene Funktionsträger und Organisationseinheiten vorhanden, die selbständig Leitungsbefugnisse wahrnehmen und somit eine Leitungsfunktion übernehmen. Die Leitungsbefugnisse werden dadurch bestimmt, dass Weisungsbefugnis gegenüber dem zugeordneten Personal und Verfügungsgewalt über Ressourcen bestehen, sowie die Aufgaben des Personals als auch der Studierenden festgelegt werden. Diese Leitungsbefugnis begründet eine **bereichsspezifische Verantwortung** (Fachverantwortung).

**Dies bedeutet, dass die mit Leitungsbefugnis ausgestatteten Personen der Hochschule, z.B. Lehrende, die rechtliche Verantwortung für die Durchführung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen haben.** Diese Verantwortung schließt eine persönliche Haftung in ordnungswidrigkeits-, zivil-, straf-, arbeits- und disziplinarrechtlichen Belangen ein. Dies gilt insbesondere für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen, die Leben und Gesundheit von Personen gefährden.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Diese Dienstanweisung, und somit Ihre Verantwortlichkeit, berücksichtigt insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Berlin
- allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN-Normen etc.)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Diese Aufstellung beinhaltet nur die wichtigsten Bestimmungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Des Weiteren gelten auch alle für den Bereich der Hochschule präzisierendere Regelungen, die zur Umsetzung der Rechtsvorgaben erarbeitet wurden und werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstanweisung betrifft dies im Besonderen die interne Brandschutzordnung Teil A, B und C

## **3. Personen mit Unternehmer- und Leitungsverantwortung**

### **3.1 Hochschulleitung**

Erste Normadressatin bzw. erster Normadressat und damit gesamtverantwortlich für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule ist die Rektorin bzw. der Rektor als Leiterin bzw. Leiter der Kunsthochschule Berlin Weißensee (§ 56 Abs. 1 BerlHG).

Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegt dabei die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes für die Hochschulverwaltung und die Liegenschaften. Das heißt, sie bzw. er legt hochschulintern die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften fest (§ 58 Abs. 1 BerlHG).

Die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in den Werkstätten der Hochschule obliegt der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Werkstätten, Ausstellungen und Räume.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt unterstützen die Hochschulleitung bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt generelle Zugangsberechtigung zu sämtlichen Bereichen der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

### **3.2 Fachverantwortliche**

Verantwortlich für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich sind:

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- die Lehrbeauftragten, Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer
- die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulbibliothek
- die Leiterinnen und Leiter der Werkstätten
- die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulverwaltung und die Referentin bzw. der Referent der Hochschulverwaltung

Die Übertragung der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz (siehe Punkt 4) erfolgt für die oben genannten Personen schriftlich durch die Hochschulleitung (siehe Anlage 1, Pflichtenübertragung).

### **3.3 Delegation von Aufgaben und Befugnissen von den Fachverantwortlichen (siehe Punkt 3.2) auf geeignete Personen**

Die Fachverantwortlichen (siehe Punkt 3.2 dieser Dienstanweisung) können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich **geeignete Personen**, z.B. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, schriftlich und unter Festlegung des Umfangs beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Dabei ist von den Fachverantwortlichen je nach Art der zu übertragenden Tätigkeit zu prüfen, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse geeignet sind. So ist zu berücksichtigen, ob die in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lage sind (z.B. aufgrund beruflicher Ausbildung, Berufserfahrung, angemessene Unterweisung), die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen einzuhalten und notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Zeit einzuräumen und ggf. der Besuch von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

#### **Unabhängig von einer solchen Delegation verbleibt die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bei den Fachverantwortlichen.**

Die Übertragung muss in **schriftlicher Form** erfolgen und muss den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters klar definieren. Des Weiteren sind die mit der Übertragung verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) zu benennen. Hierzu ist der Vordruck in Anlage II zu verwenden.

**WICHTIG:** Eine Kopie der Vereinbarung zwischen der bzw. dem Fachverantwortlichen und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist der Referentin bzw. dem Referenten der Hochschulverwaltung zuzuleiten.

### **4. Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen**

Die sich aus den Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich auf den jeweiligen gesamten Verantwortungsbereich der verantwortlichen Person und umfasst insbesondere:

1. den sicherheits- und umweltgerechten Zustand und Einsatz der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte etc.);
2. Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Betriebsverhältnissen regelmäßig durch befähigte Personen auf ihren sicheren Zustand prüfen zu lassen;
3. die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (Chemikalien, Druckgase etc.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung;
4. die bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Arbeitsmittel;
5. das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen;
6. die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und, falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist, die Meldung solcher Gefahren an die Leiterin bzw. den Leiter der Hochschulverwaltung;

7. die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes; dazu gehören:
  - Unterweisung der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter sowie der Studierenden,
  - Unterweisung von Fremdfirmen, die Arbeiten in den zugeordneten Bereichen durchführen,
  - Dokumentation dieser Unterweisung,
  - Förderung des Gefahrenbewusstseins,
  - Überwachung und Kontrolle von Arbeitsanweisungen,
  - ggf. das Aussprechen von Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen (z.B. verursacht durch Krankheit, Drogen- oder Alkoholgenuß),
  - die Initiative notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die unter Umständen auch außerhalb des direkten Verantwortungsbereiches (z.B. baulich oder technisch) liegen (siehe auch Unterpunkte k und l),
  - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,
  - Beachtung des Rauchverbotes,
  - Beachtung aller Auflagen, die sich aus dem Brandschutz ergeben sowie die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzgl. des Verhaltens im Brand- bzw. anderen Gefahrenfällen,
  - Beachtung der „Richtlinien zur Entsorgung von Wertstoffen und Sonderabfällen“ und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere von chemischen Abfällen.
8. sich mit den maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen;
9. in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, ist die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulverwaltung zu informieren. Die Verantwortung für evtl. einzuleitende Übergangsmaßnahmen, z.B. bis zur Wiederherstellung eines sicheren Zustandes, verbleibt bei der bzw. dem Fachverantwortlichen;
10. das Recht und die Pflicht unverzüglich diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z.B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen (z.B. fehlende Genehmigung einer zuständigen Behörde, Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren);
11. die Information und Einbindung der Leiterin bzw. des Leiters der Hochschulverwaltung über die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen technischen Mängel (z.B. Wasserrohrbruch), deren Stilllegung/ Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde der bzw. des Fachverantwortlichen liegt;
12. die Information und Einbindung der Leiterin bzw. des Leiters der Hochschulverwaltung über die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen baulichen Mängel;
13. die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt sowie der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten und dem Personalrat in allen Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes.
14. die Vorgabe von notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an die Studierenden, besonders in Lehrveranstaltungen und bei der Durchführung von Prüfungen, Abschlussarbeiten sowie Ausstellungen und Präsentationen. Studierende haben sich an diese Anweisungen zu halten.

Im Brand-/Notfall hat das Vorgehen entsprechend der ausgehändigten Brandschutzordnung für jedermann Vorrang.

## **5. Rechte und Pflichten der bzw. des Sicherheitsbeauftragten**

Die bzw. der Sicherheitsbeauftragte erfüllt wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der vorbeugenden Unfallverhütung. Ihre bzw. seine Funktion ist u.a. im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Sicherheitsbeauftragte werden unter Mitwirkung der Fachverantwortlichen und des Personalrats durch die Rektorin bzw. den Rektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee bestellt.

Die bzw. der Sicherheitsbeauftragte hat die Fachverantwortlichen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Außerdem hat sie bzw. er das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Benutzung vorgeschriebener Schutzausrüstung zu prüfen.

Die bzw. der Sicherheitsbeauftragte hat die Fachverantwortlichen über technische Mängel an Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen und im Betriebsablauf, die zu einem Unfall führen können, in Kenntnis zu setzen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Soweit die bzw. der Sicherheitsbeauftragte keine Vorgesetztenfunktion erfüllt, besteht keine rechtliche Verantwortung für den Sicherheitsbeauftragten. Diese obliegt allein der bzw. dem weisungsbefugten Fachverantwortlichen.

## **6. Aufgaben der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes**

Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt berät die Fachverantwortlichen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Schwerpunkte der betriebsärztlichen Tätigkeiten sind u.a.:

- die Beratung bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen sowie ergonomischen Fragen, z.B. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung, des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung;
- die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bzgl. arbeitsplatzbezogener Gefährdungen, z.B. Bildschirmarbeit, Hauterkrankungen, kanzerogene Arbeitsstoffe, Lärmarbeit, Atemschutz;
- regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze;
- Mutterschutz (sobald eine Mitarbeiterin ihrer Vorgesetzten bzw. ihrem Vorgesetzten eine bestehende Schwangerschaft meldet, ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber aufgrund des Mutterschutzgesetzes verpflichtet, den Arbeitsplatz der Schwangeren so zu gestalten, dass das Leben und die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes durch die Tätigkeit nicht gefährdet sind).

Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei. Sie sind lediglich ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule (Beschäftigte und Studierende)**

1. Die Hochschulmitglieder sind berechtigt, der bzw. dem Fachverantwortlichen Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.
2. Sind Hochschulmitglieder auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die von der bzw. dem Fachverantwortlichen getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und schafft die bzw. der Fachverantwortliche darauf gerichteten Beschwerden von Hochschulmitgliedern keine Abhilfe, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen dem Hochschulmitglied keine Nachteile entstehen.
3. Die Hochschulmitglieder sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der bzw. des Fachverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Die Hochschulmitglieder haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.
4. Die Hochschulmitglieder haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

5. Die Hochschulmitglieder haben der bzw. dem Fachverantwortlichen jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Ggf. können diese Mängel auch an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder an die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt gemeldet werden.
6. Die Hochschulmitglieder haben gemeinsam mit der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Fachverantwortliche bzw. den Fachverantwortlichen darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und ihre bzw. seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.
7. Hochschulmitglieder haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Beschäftigte haben sich zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe dem entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

## **8. Rechte und Pflichten des Personalrats**

Der Personalrat hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die für die Dienstkräfte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen eingehalten werden (§72 Abs. 1 Nr. 2 PersVG Berlin). Er hat des Weiteren bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen (§77 Abs. 1 PersVG Berlin).

## **9. Arbeitsschutzausschuss**

Der Arbeitsschutzausschuss berät grundlegende Anliegen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er tritt regelmäßig zusammen. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören nach §11 ASiG an:

- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Ausstellungen, Werkstätten und Räume
- zwei vom Personalrat bestimmte Personen
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die Sicherheitsbeauftragte bzw. der Sicherheitsbeauftragte
- die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt

Die Leitung des Arbeitsschutzausschusses obliegt der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Ausstellungen, Werkstätten und Räume. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulverwaltung und die Referentin bzw. der Referent der Hochschulverwaltung nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung (AA) über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes an der KHB vom 01.10.1993 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 20) außer Kraft.

## **Anhang**

Anlage 1: Rundschreiben zur Pflichtenübertragung

Anlage 2: Muster Pflichtenübertragung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Anlage 3: Muster Pflichtenübertragung Werkstatteleiterinnen und Werkstatteleiter

Anlage 4: Vordruck zur Delegation von Rechten und Pflichten

## **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Stand 09/2012)**

### intern:

Sicherheitsbeauftragter                      Dieter Schimmelpfennig                      030 / 47705 404

Leiterin der Hochschulverwaltung              Linde Colden                      030 / 47705 336  
verwl@kh-berlin.de

Referentin der Hochschulverwaltung              Elke Reißig                      030 / 47705 223  
ref@kh-berlin.de

### extern:

Fachkraft für Arbeitssicherheit                      Bernhard Gremmer                      030 / 74 55 643  
eps.gremmer@t-online.de

Betriebsarzt                      Thomas Lanz                      030 / 891 3040  
info@amdthomaslanz.de

An alle Fachverantwortlichen (gem. Punkt 3.2 der Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee)

### **Rundschreiben Pflichtenübertragung im Arbeits- und Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer leitenden Tätigkeit an der Kunsthochschule Berlin Weißensee sind Sie unmittelbar und eigenverantwortlich für die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes in Ihrem Arbeitsbereich zuständig.

Da Hochschulen nicht hierarchisch organisiert sind, richtet sich die Arbeitgeberverantwortung für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb der Hochschule nach der jeweiligen Leitungsfunktion der beschäftigten Personen. Hiermit ist die Arbeitgeberverantwortung für den Bereich verbunden, auf den sich die Leitungsbefugnisse beziehen.

Für die Verantwortlichen gilt demnach als Bestandteil ihres Arbeits-, Werk- bzw. Dienstvertrags, ihres Lehrauftrags bzw. der Ernennung (Beamte), dass jeder im Rahmen des darin definierten Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichs für die Schaffung und Erhaltung sicherer Zustände bzw. die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortlich ist.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Übertragung von Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz Ihrerseits nicht abgelehnt werden kann, da sich diese unmittelbar aus Ihrer leitenden Tätigkeit an der Kunsthochschule Weißensee ergibt und unabhängig davon gilt, ob sie die angefügte Rückmeldung zur Pflichtenübertragung unterschreiben oder nicht. Des Weiteren möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass mit der Übertragung der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz eine bußgeld- und strafrechtliche Verantwortlichkeit verbunden ist.

Ich bitte Sie, die beiliegende Pflichtenübertragung mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und im Original an das Sekretariat der Kanzlerin zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Baumann  
Rektorin

**Übertragung von Pflichten für den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG, 15 Abs. 1 SGB VII, 13 BGV A1) – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr ...

für den Ihrer Professur sächlich-personell zugeordneten Zuständigkeitsbereich in der Kunsthochschule Berlin Weißensee werden Ihnen die Pflichten hinsichtlich der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes übertragen.

Das heißt, dass Sie in eigener Verantwortung insbesondere z.B.

- die Vorgaben der "Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz in der Kunsthochschule Berlin Weißensee" zu beachten und umzusetzen haben;
- den sicherheits- und umweltgerechten Zustand und Einsatz der betrieblichen Einrichtungen kontrollieren;
- die bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Arbeitsmittel sicherstellen;
- Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Betriebsverhältnissen regelmäßig durch befähigte Personen auf ihren sicheren Zustand prüfen lassen;
- Arbeitsschutzaufgaben festlegen und unbeschadet Ihrer Verantwortung auf geeignete Mitarbeiter delegieren;
- bei der Planung, Beschaffung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz berücksichtigen und ggf. die Leiterin bzw. den Leiter der Hochschulverwaltung rechtzeitig einbinden;
- bei Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung mitwirken und Maßnahmen ergreifen sowie deren Umsetzung überwachen, um etwaige Gefährdungen zu beseitigen;
- die beim Umgang mit Gefahrenstoffen gültigen Vorschriften beachten (einschließlich sicherheits- und umweltgerechtem Transport und Entsorgung) und die entsprechenden Datensicherheitsblätter beschaffen und vorhalten;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und Personal von Fremdfirmen unterweisen und diese Unterweisung dokumentieren;
- notwendige Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an die Studierenden vorgeben, besonders in Lehrveranstaltungen und bei der Durchführung von Prüfungen, Abschlussarbeiten sowie Ausstellungen und Präsentationen. Studierende haben sich an diese Anweisungen zu halten;
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen treffen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitsmedizinische Untersuchungen anbieten;
- die Vorgaben und Regeln im Arbeits- und Umweltschutz beachten und anwenden.

Eine ausführlichere Auflistung der Rechte und Pflichten finden Sie in den Abschnitten 4. Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen und 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule (Beschäftigte und Studierende) der Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 196).

Ich weise Sie darauf hin, dass die Übertragung von Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz Ihrerseits nicht abgelehnt werden kann, da sich diese unmittelbar aus Ihrer leitenden Tätigkeit an der Kunsthochschule Weißensee ergibt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leonie Baumann, Rektorin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Verpflichteten

**Übertragung von Pflichten für den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG, 15 Abs. 1 SGB VII) – Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr ...

für den Ihnen sächlich-personell zugeordneten Zuständigkeitsbereich in der Kunsthochschule Berlin Weißensee werden Ihnen die der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Werkstätten, Ausstellungen und Räume hinsichtlich der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes obliegenden Pflichten übertragen.

Das heißt, dass Sie in eigener Verantwortung insbesondere z.B.

- die Vorgaben der "Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz in der Kunsthochschule Berlin Weißensee" zu beachten und umzusetzen haben;
- Arbeitsschutzaufgaben festlegen und unbeschadet Ihrer Verantwortung auf geeignete Mitarbeiter delegieren;
- den sicherheits- und umweltgerechten Zustand und Einsatz der betrieblichen Einrichtungen kontrollieren;
- die bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Arbeitsmittel sicherstellen;
- Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Betriebsverhältnissen regelmäßig durch befähigte Personen auf ihren sicheren Zustand prüfen lassen;
- bei der Planung, Beschaffung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz berücksichtigen und ggf. die Leiterin bzw. den Leiter der Hochschulverwaltung rechtzeitig einbinden;
- bei Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung mitwirken und Maßnahmen ergreifen sowie deren Umsetzung überwachen, um etwaige Gefährdungen zu beseitigen;
- die beim Umgang mit Gefahrenstoffen gültigen Vorschriften beachten (einschließlich sicherheits- und umweltgerechtem Transport und Entsorgung) und die entsprechenden Datensicherheitsblätter beschaffen und vorhalten;
- das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und die vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen veranlassen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und Personal von Fremdfirmen unterweisen und diese Unterweisung dokumentieren;
- Unfälle der Hochschulverwaltung anzeigen;
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu Abwendung von Gefährdungen treffen;

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitsmedizinische Untersuchungen anbieten;
- die Vorgaben und Regeln im Arbeits- und Umweltschutz beachten und anwenden.

Eine ausführlichere Auflistung der Rechte und Pflichten finden Sie in den Abschnitten 4. Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen und 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule (Beschäftigte und Studierende) der Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 196).

Ich weise Sie darauf hin, dass die Übertragung von Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz Ihrerseits nicht abgelehnt werden kann, da sich diese unmittelbar aus Ihrer leitenden Tätigkeit an der Kunsthochschule Weißensee ergibt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prof. Else Gabriel, Prorektorin  
für Werkstätten, Ausstellungen  
und Räume

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Verpflichteten

**Delegation von Aufgaben inkl. Pflichten, Rechte und Befugnisse im Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee**

Herrn/Frau [REDACTED]

werden im Bereich der Hochschule folgende Aufgaben übertragen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Ausbildung und/oder ihrer bzw. seiner Berufserfahrung und einer angemessenen Unterweisung durch die bzw. den Fachverantwortlichen (siehe Punkt 3.2 der Dienstanweisung über die Pflichten und Rechte im Arbeits- und Umweltschutz an der Kunsthochschule Berlin Weißensee, Mitteilungsblatt Nr. 196) in der Lage ist, die ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen sowie die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen einhalten und die notwendigen Maßnahmen durchführen kann. Zur Erfüllung der Aufgaben ist den Personen die erforderliche Zeit einzuräumen und ggf. der Besuch von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Unabhängig der Delegation verbleibt die Organisations- und Kontrollverantwortung bei der bzw. dem übertragenden Fachverantwortlichen.

Für die Wahrnehmung der geltenden Rechte und Pflichten im Tätigkeitsbereich der Kunsthochschule Berlin Weißensee erhält Frau [REDACTED] folgende Befugnisse:

1. Befugnis zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen beim Auftreten von sicherheitstechnischen Mängeln [REDACTED] und möglichen Gefährdungen der Umwelt.
2. Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen, die in o.g. Zuständigkeitsbereich Arbeiten ausführen.

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

Frau/Herr [REDACTED] ist verpflichtet in wichtigen, den normalen Betriebsablauf beeinträchtigenden Angelegenheiten, die Fachverantwortliche bzw. den Fachverantwortlichen umgehend zu informier [REDACTED] ist gleichzeitig verpflichtet Maßnahmen zur Abwendung möglicher Gefahr einzuleiten. Dies umfasst ggf. auch Sofortmaßnahmen. Sollten die Befugnisse hierzu nicht ausreichen, ist die bzw. der Fachverantwortliche zu informieren.

Berlin, den [REDACTED]

[REDACTED]

Unterschrift der/des Fachverantwortlichen

[REDACTED]

Unterschrift der/des Verpflichteten

